



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

An die zu beteiligenden Organisationen gemäß
§ 71 Abs. 5 SGB XI

Ausschließlich per E-Mail

Ulrike Bode

Leiterin Referat Pflegeversicherung

Ansprechpartner/-in: Sonja Heitmann
Ref. Pflegeversicherung

Tel.: 030 206288-3159
Fax: 030 206288-83159

sonja.heitmann@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

20.05.2019

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 71 Abs. 5 SGB XI zum Vorliegen von Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des Teils 2 des neuen SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfolgt eine personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe mit der Folge, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig vom Ort der Inanspruchnahme gewährt werden. Die bisherige Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe wird aufgegeben. Damit fällt der bisherige Anknüpfungspunkt des § 43a SGB XI an die Leistungserbringung im Bereich der vollstationären Versorgung erwachsener Menschen mit Behinderungen weg. Insofern besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regelungen im SGB XI, um einen Anknüpfungspunkt zu finden, der die bisherigen Rechtswirkungen auch unter der neuen Rechtslage des SGB IX weiter sicher abbilden kann.

Die Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI erfasst ab 01.01.2020 auch Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 Nr. 3a und b SGB XI als auch in Räumlichkeiten i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001



einer vollstationären Einrichtung entspricht. Damit erfasst § 71 Abs. 4 SGB XI in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung die Räumlichkeiten, die bislang in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung des § 43a SGB XI erfasst wurden oder die Erscheinungsform annehmen, die diesen gleichzustellen sind.

Zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI erlässt der GKV-Spitzenverband gemäß § 71 Abs. 5 SGB XI im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene bis zum 01.07.2019 Richtlinien, die die Merkmale beschreiben, nach denen der Umfang einer Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten wohnenden Menschen mit Behinderungen, durch Leistungserbringer weitgehend der einer vollstationären Einrichtung entspricht und welche Kriterien zur Prüfung dieser Merkmale heranzuziehen sind. Die Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sind zu beteiligen.

Die in den Richtlinien festgelegten Merkmale und Kriterien sind unseres Erachtens gemäß der Systematik des SGB XI, insbesondere des § 71 Abs. 4 SGB XI, einrichtungsbezogen zu prüfen. Aus Sicht des BTHG mag eine vom Einzelfall losgelöste abstrakte Betrachtung dessen Zielsetzung widersprechen, jedoch ist die im BTHG personenbezogene Betrachtung nicht mit der Systematik des SGB XI vereinbar, insbesondere nicht mit der Regelung des § 71 Abs. 4 SGB XI. Das SGB XI sieht, anders als das BTHG, eine sektorale Unterscheidung vor. In § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI wird, wie auch in § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB XI, Bezug auf die „Räumlichkeiten“ genommen. Es wird grundsätzlich eine Verknüpfung zwischen Einrichtungen, Räumlichkeit und Umfang der Gesamtversorgung hergestellt

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem beigefügten Entwurf der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI bis zum

7. Juni 2019

schriftlich Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahme bitten wir an Claudia.Schreiber@gkv-spitzenverband.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Bode